

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Insheim

Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren

Nummer: 044.02.03

vom: 20.11.2017

zuletzt geändert: -

Historie: Fassung vom 20.11.2017 (Amtsblatt 47/2017 am 24.11.2017)

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Insheim

vom 20.11.2017

Der Ortsgemeinderat Insheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.02.2017 außer Kraft.

Insheim, den 20.11.2017

gez.

Baumstark
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene	
	a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.000,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	700,00 €
3.	Überlassung einer Baumgrabstätte als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1. Die Gebühr beinhaltet die Namensnennung auf einer Stele an zentraler Stelle des Baumbestattungsfeldes.	910,00 €
3.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	200,00 €
	nachrichtlich: Gesamtkosten Baumgrabstätte als Reihengrab	1.110,00 €
4.	Überlassung einer Rasengrabstätte als Reihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Die Gebühr beinhaltet die Aufbringung einer Granitsteinplatte. Nicht enthalten ist die Beschriftung der Bronzetafel.	810,00 €
4.a.	Grabpflegekosten für 15 Jahre	340,00 €
	nachrichtlich: Gesamtkosten Rasengrabstätte als Reihengrab	1.150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für	
	aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,00 €
	bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	1.080,00 €
	cc) eine Doppelgrabstätte	1.590,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) für jedes volle Jahr für	
	aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	20,00 €
	bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	36,00 €
	cc) eine Doppelgrabstätte	53,00 €
	dd) eine Dreifachgrabstätte	89,00 €
	c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	
2.	a) Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	740,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	37,00 €

3.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an der Kammer einer Urnenstele an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)	1.460,00 €
	b)	Die Beschriftung der Glas-Grabtafeln erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen.	
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes der Kammer einer Urnenstele für jedes volle Jahr	73,00 €
4.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) Die Gebühr beinhaltet die Namensnennung auf einer Stele an zentraler Stelle des Baumbestattungsfeldes.	920,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre	250,00 €
		nachrichtlich: Gesamtkosten	1.170,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	46,00 €
	d)	Grabpflegekosten für jedes volle Jahr	13,00 €
		nachrichtlich: Gesamtkosten	59,00 €
5.	a)	Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) Die Gebühr beinhaltet die Aufbringung einer Granitsteinplatte. Nicht enthalten ist die Beschriftung der Bronzetafel.	820,00 €
	b)	Grabpflegekosten für 20 Jahre	450,00 €
		nachrichtlich: Gesamtkosten	1.270,00 €
	c)	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle Jahr	41,00 €
	d)	Grabpflegekosten für jedes volle Jahr	23,00 €
		nachrichtlich: Gesamtkosten	64,00 €
6.		Soweit bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes nach Nummern 1.b), 2.b), 3.c), 4.c) und d) und 5.c) und d) volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofsatzung)		
	a)	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	190,00 €
	b)	vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00 €
2.	Wahlgräber – Einfachgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)		
	a)	Erstbestattung in einem neuen Grabfeld	345,00 €
	b)	Nachbestattung in einem bestehenden Grabfeld	430,00 €
3.	Wahlgräber – Tiefgräber (§ 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung)		
	a)	Erstbestattung in einem neuen Grabfeld	400,00 €
	b)	Nachbestattung in einem bestehenden Grabfeld	465,00 €
4.	Urnenreihen- und Urnenwahlgräber (§ 16 Abs. 1 Buchstabe a und b der Friedhofsatzung) und Rasengrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe e der Friedhofsatzung) je Beisetzung		190,00 €
5.	Beisetzung von Urnen in Reihen- oder Wahlgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe f und g der Friedhofsatzung) je Beisetzung		190,00 €

- | | | |
|-----|---|----------|
| 6. | Beisetzung von Urnen in Urnenstelen (§ 16 Abs. 1 Buchstabe c der Friedhofsatzung)
je Beisetzung | 60,00 € |
| 7. | Beisetzung von Urnen in Baumgrabstätten (§ 16 Abs. 1 Buchstabe d der Friedhofsatzung) | 220,00 € |
| 8. | Beisetzung von Fehlgeburten oder Leichenteilen | 190,00 € |
| 9. | Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern

Die Kosten für die Entfernung von Fundamenten an bestehenden Gräbern anlässlich von Beisetzungen sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen. | |
| 10. | Mehrkosten für den Aufbau eines Erdcontainers | 145,00 € |
| 11. | Bei der Durchführung von Beisetzungen an Samstagen erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 1 – 6 um 50 % | |

IV. Abräumen von Grabstätten

Für die Abräumung von Grabstätten werden gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofsatzung folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---------------------------|----------|
| 1. | Für eine Einzelgrabstätte | 290,00 € |
| 2. | Für eine Doppelgrabstätte | 530,00 € |
| 3. | Für eine Urnengrabstätte | 160,00 € |

Sofern der Nutzungsberechtigte die Grabstätte selbst abräumt, wird die Gebühr nach Ziffer 1. – 3. nach den Vorgaben des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Friedhofsatzung erstattet.

Grabstätten, für welche noch keine Abräumgebühr entrichtet wurde, sind unmittelbar durch den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Diese können sich auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Gewerbliche Unternehmen werden direkt von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschnldnern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|---------------------|
| 1. | Für die Aufbewahrung
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen
für jeden weiteren Tag | 100,00 €
25,00 € |
| | b) einer Urne bis zu 10 Tagen
für jeden weiteren Tag | 50,00 €
12,50 € |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle
(einschl. Ausschmücken und Reinigung) | 250,00 € |

VII. Leichenfrau, Leichenträger, Grabgeläute

1. Das Bestattungsunternehmen/der Friedhofsdienst wird unmittelbar von den Angehörigen in Anspruch genommen und bezahlt.
2. Leichenträger werden von den Angehörigen direkt oder über Bestattungsunternehmen bestellt und bezahlt.
3. Das Grabgeläute ist in Absprache mit der Katholischen oder Evangelischen Kultusgemeinde zu regeln.

Hinweis nach § 24 Abs. 6 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.